

# **Richtlinien für die Auszahlung von Subventionen aus dem CPT-Fonds für Seelsorgeausbildungs- kurse (CPT-Fonds-Richtlinien)**

**vom 16. September 1988**

Im Sommer 1974 wurde in vielen Kirchgemeinden des Kantons Bern eine freiwillige Kollekte erhoben, deren Ertrag der CPT-Seelsorgeausbildung zugute kommen sollte. Das Startkapital betrug Fr. 25.300.-- und wurde einem speziellen Fonds zugelegt, der von der Pfarrerfortbildungskommission verwaltet wird.

Im Einvernehmen mit der Pfarrerfortbildungskommission erlässt der Synodalrat in Bezug auf die Auszahlung aus dem erwähnten Fonds die folgenden Richtlinien:

## **1. Zuständigkeit**

Die Pfarrerfortbildungskommission bewilligt in eigener Kompetenz Beiträge im Rahmen dieser Richtlinien. Die Auszahlungen nimmt die Kirchliche Zentralkasse vor.

## **2. Subventionsberechtigte**

Subventionsberechtigt sind Personen, die keine ordentlichen Kursbeiträge erhalten:

- freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden (z. B. Mitglieder des Besuchsdienstes)
- andere Menschen, in deren Berufsausübung seelsorgerliche Begegnungen geschehen (Pflegeberufe in Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen).

### 3. Voraussetzungen

- Regelmässige seelsorgerliche Tätigkeit
- Erfahrung in diesem Dienst über längere Zeit, mindestens 2 Jahre
- Empfehlung für die Seelsorgeausbildung durch den Kirchgemeinderat, Pfarrer resp. Spital-/Heimleitung und den zuständigen Spital- oder Gemeindepfarrer.

### 4. Finanzierung der Kurskosten, Aufteilung

- Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen übernehmen den üblichen Selbstbehalt.
- Der Restbetrag wird zur Hälfte aus dem CPT-Fonds finanziert; die andere Hälfte übernimmt bei Spitälern, Heimen usw. wenn möglich der Arbeitgeber, bei freiwilligen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Kirchgemeinde.

### 5. Speisung des Fonds

Es besteht keine Absicht, den Fonds mit gesamtkirchlichen Mitteln zu öffnen.

Bern, 16. September 1988

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*